

Umsetzungsfahrpläne

Rechtliche Einbindung in die
Wasserrahmenrichtlinie und nationales
Wasserrecht

EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- Ordnungsrahmen für die gesamte europäische Wasserpolitik
- strebt europaweit einheitliche Ziele zum Gewässerschutz an

Ziele für oberirdische Gewässer

Art. 4 Abs. 1 WRRL

- Verschlechterungsverbot
- guter ökologischer und chemischer Zustand
- gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern

Fristen zur Zielerreichung

- grds. Zielerreichungsfrist **Ende 2015**
- aber Fristen können von den Mitgliedstaaten verlängert werden und zwar max. zweimal um jeweils sechs Jahre
- vollständige Umsetzung **Ende 2027**

Instrumente der WRRL zur Zielerreichung

- Bestandsaufnahme
- Monitoring
- Maßnahmenprogramm /
Bewirtschaftungsplan

Umsetzung WRRL in nationales Recht

- die WRRL ist in Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), den Landeswassergesetzen (z.B. LWG NRW) und in Rechtsverordnungen in nationales Recht umgesetzt worden
- die Bewirtschaftungsziele sind im WHG in § 27 geregelt. Fristen zur Zielerreichung, Fristverlängerungen und die Voraussetzungen hierfür in § 29 WHG

Maßnahmenprogramm/ Bewirtschaftungsplan

- jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, dass für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Umweltziele nach Art. 4 WRRL zu verwirklichen (Art. 11 WRRL)
- jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, dass für jede Flussgebietseinheit ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt wird (Art. 13 WRRL)

Maßnahmenprogramm/ Bewirtschaftungsplan

- im deutschen Wasserrecht ist die Aufstellung von Maßnahmenprogramm / Bewirtschaftungsplan und dabei zu beachtende Fristen in den §§ 82-84 WHG geregelt
- die Aufstellung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan erfolgt durch die Bundesländer

Maßnahmenprogramm/ Bewirtschaftungsplan

- NRW hat ein Maßnahmenprogramm und einen Bewirtschaftungsplan für die Landesanteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas sowie Planungseinheitensteckbriefe mit Planungsergebnissen und Programmmaßnahmen für einzelne Wasserkörper bzw. Wasserkörpergruppen erstellt
- Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan sind inzwischen behördenverbindlich und bei Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen (§ 2f LWG NRW)

Programm „Lebendige Gewässer“

- ist ein wesentlicher Baustein des Maßnahmenprogramms in NRW
- ein Instrument zur Umsetzung dieses Programms sollen sog. Umsetzungsfahrpläne sein

Umsetzungsfahrpläne

- sollen in NRW für die regionalen Gewässersysteme die fachlich-inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Maßnahmenprogramms beschreiben
- sollen so angelegt sein, dass sie sich entsprechend der Bewirtschaftungszeiträume der WRRL fortentwickeln
- eine Fortschreibung in angemessenen Zeitabständen ist vorzusehen

Umsetzungsfahrpläne

- werden in NRW als geeignetes Instrument betrachtet, Abweichungen von der grds. Zielerreichungsfrist 2015 infolge von Finanzierungs – und Planungsvorbehalten gegenüber der EU-Kommission bis zum nächsten Berichtstermin Ende 2012 nachvollziehbar zu begründen
- in den Umsetzungsfahrplänen muss erkennbar werden, dass die Planungen und Prioritätensetzungen weiter vorangeschritten sind

Zeitachse Umsetzung WRRL

- Dez. 2000 -> Inkrafttreten WRRL
- Dez. 2003 -> Umsetzung in nationales Recht
- Dez. 2004 -> Ergebnisse Bestandsaufnahme
- Dez. 2009 -> Erstellung Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme
(Start 1. Bewirtschaftungszyklus)
- Dez. 2012 -> Bericht an EU über Umsetzung Maßnahmenprogramm
- Dez. 2015 -> Erreichen der Umweltziele der WRRL
(Start 2. Bewirtschaftungszyklus)
- Dez. 2021 -> Start 3. Bewirtschaftungszyklus
- Dez. 2027 -> letzte Frist für Zielerreichung nach WRRL